

GZ.: BMI-LR1424/0044-III/1/a/2011

Wien, am 25. Oktober 2011

An das

Bundesministerium für Gesundheit
II/A/5Radetzkystraße 2
1031 W I E N

Zu Zl. BMG-21551/0001-II/A/5/2011

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMG
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz vor
Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen
(Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) erlassen und das
Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art I:

Zu § 1 Z 4:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird angeregt der Ziffer 4 folgende Fassung zu geben:

„Zubereitung ist ein Gemisch aus verschiedenen Substanzen, von denen eine oder mehrere
eine Neue Psychoaktive Substanz (NPS) sind“.

Zu § 4:

Die Strafbestimmung des § 4 stellt ausdrücklich für alle Täter auf den Vorsatz „Anwendung
bei Dritten“ ab. Aus der kriminalpolizeilichen Praxis ist dazu folgendes zu bemerken:

Dieser Vorsatz kann zwar bei sogenannten „Kleindealern“, welche die Substanz persönlich
an Konsumenten weitergeben (zB in Diskotheken oder bei Rave-Parties), nachgewiesen
werden, bei Großhändlern kann sich auf Grund der gewandelten Geschäftspraktiken ein

solcher Nachweis mitunter als schwierig erweisen. Wie im Folgenden geschildert, kommt es hier zu keinem direkten Kontakt zwischen Händler und Käufer, auch wird der Sinn und Zweck des Handels zwischen den beiden nicht abgesprochen.

Zur Geschäftspraktik der Großhändler: In der Regel erfolgt das Anbot zumeist via Internet/Homepage, wobei der Anbieter darauf achtet, der aktuellen Nachfrage nach bestimmten Substanzen Rechnung zu tragen. Auf der Homepage des Handlers findet sich keinerlei Hinweis auf gewünschte Wirkungen der Substanz, wohl aber ein Warnhinweis, dass diese Substanz nicht für Verzehr oder sonstige Anwendung am Körper geeignet ist.

Der Konsumenten seinerseits erkundigen sich in der Regel im Wege von Internetforen über die Wirksamkeit von Substanzen und wo sie zu bekommen sind. Aufgrund dieser Information und eventuell noch unterstützt durch Mundpropaganda aus dem Bekanntenkreis, erfolgt die Bestellung via Homepage des Anbieters; die Bezahlung erfolgt zumeist im Voraus.

Ohne direkten Kontakt zum Käufer kommt der Händler der Bestellung nach, die Substanz wird verpackt und versendet.

Aus den dargelegten Gründen wird seitens des BM.I daher angeregt, die Formulierung der Strafbestimmung nochmals zu überdenken und unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität zu überarbeiten.

Zu Art II:

Zu Z 1:

Zu dieser Bestimmung ist aus der fachspezifischen Sicht des BM.I angeregt, einen erleichterten Informationsaustausch zwischen den in § 8a Abs. 2 genannten Personen in Erwägung zu ziehen. Ein derartiger Informationsaustausch zwischen z.B. die Substitutionsbehandlung durchführenden Ärzte könnte einem Missbrauch vorbeugen bzw. die Feststellung, ob der Patient tatsächlich eine derartige Behandlung benötigt, wesentlich erleichtern.


Die Ausgliederung der Amtsärzte aus dem Personenkreis wird sehr positiv gesehen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	w5J40LtvifUFiPvF2BEG/X5RuxZA/K+pQ7MXUVrylJzCC/wdzTr5TLePL0wbSVTFJXhNUY410ScubBWzbAaC8kxvNa0OdV06NyWYSAiccM8ka7QoSLRuJgW82LvjlNvxhkoYlIcdppQN9DiTvU9WJAAwtNK0J26DkxsT044YtbvcUNmBrGFK7veGoTgnhY8xQJxraHliuiW+0DJNtLvNKpy/7fOhdR5jcZJzSb+7SsCFhep46+fQ6QbtLXweRiKRCwt3kdbgD3l2K4YzxpHTFiwI2tqdVITpc6MjQI9UH6Üb6YEu5O9Z27vTFix3Pwgj/koX6GJZzZlWjEeA9FW5w==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-25T19:37:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	